

# **BGer 5A 763/2022 vom 10. Oktober 2022**

Bundesgericht, 2022-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_763\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_763_2022)

FR: TF 5A 763/2022 du 10 octobre 2022

IT: TF 5A 763/2022 del 10 ottobre 2022

## **Regeste**

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 2**

Im angefochtenen Entscheid wird der Schwächezustand (seit 30 Jahren bestehende paranoide Schizophrenie mit episodischem Verlauf und zunehmendem Residuum und seit 3 Jahren paranoide Schizophrenie mit kontinuierlichem Verlauf bei Verweigerung der Neuroleptika) sowie das selbst- und drittgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der stationären Unterbringung zur Begutachtung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das am 19. Juli 2022 erstellte Gutachten (welches von einer schwergradigen ausgeprägten paranoiden Schizophrenie ausgeht) behandelt. An der Verhandlung zeigten sich ein imponierendes Wahngemälde und insbesondere ausgeprägte Körperhalluzinationen.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides nicht auseinander. Er gibt seinem Widerwillen gegen die Unterbringung in der Klinik Ausdruck. Sodann beklagt er sich über die Behandlung in der Klinik (angeblich Terror, Mobbing, sexuelle Gewalt), was jedoch ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes (fürsorgerische Unterbringung zur Begutachtung) liegt. Schliesslich äussert er sich dahingehend, dass er vergiftete Medikamente einnehmen müsse und dass die Therapien ihm schaden bzw. ihn vergiften würden, weshalb er diese nicht wolle. Soweit er die nötigen Medikamente verweigern würde, wäre die Anordnung einer Behandlung ohne Zustimmung durch die Klinik erforderlich. Wie es sich diesbezüglich in tatsächlicher Hinsicht verhält, geht aus dem angefochtenen Entscheid nicht hervor; dies war aber auch nicht Gegenstand des Anfechtungsobjektes und kann deshalb ebenso wenig zum Gegenstand der vorliegenden Beschwerde gemacht werden. Beim angefochtenen Entscheid ging es wie gesagt ausschliesslich um die Frage der fürsorgerischen Unterbringung zur Begutachtung und diesbezüglich erfolgen in der Beschwerde keine sachgerichteten Ausführungen.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.